

SATZUNG

der Stadt Hockenheim über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern für besondere Leistungen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Ehrung

- (1) Aktiven Einzelsportlerinnen und -sportlern aller Altersklassen wird für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports die Ehrennadel der Stadt Hockenheim verliehen.
- (2) Hierzu und zur Ehrung von Mannschaften führt die Stadt Hockenheim jährlich eine öffentliche Sportlerehrung durch.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Als hervorragende Leistungen gelten:
 - 1. bis 3. Weltmeister
 - Medaillengewinner bei Olympischen Spielen
 - 1. bis 3. Europameister
 - 1. bis 3. Deutscher Meister
 - 1. bis 3. Süddeutscher oder Südwestdeutscher Meister (je nach Fachverband)
 - 1. bis 3. Badischer oder Baden-Württembergischer Meister (je nach Fachverband)
 - Welt-, Europa-, Deutscher Rekordhalter (Jahresbestenliste) (je nach Fachverband)
 - Süddeutscher oder Südwestdeutscher Rekordhalter (Jahresbestenliste) (je nach Fachverband)
 - Badischer oder Baden-Württembergischer Rekordhalter (Jahresbestenliste) (je nach Fachverband)
 - Einsatz in Nationalmannschaft (nicht Berufung)
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 müssen in einer Sportart erzielt worden sein, mit der der betreffende Verein Mitglied im Deutschen Sportbund, seiner Fachverbände oder einem Automobilsportverband ist.

§ 3 Ehrungsstufen

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Hockenheim wird in folgenden Stufen verliehen:

In Gold

- 1. bis 3. Weltmeister
- Medaillengewinner bei Olympischen Spielen
- 1. bis 3. Deutscher Meister
- Welt-, Europa-, Deutscher Rekordhalter (Jahresbestenliste)
- Einsatz in Nationalmannschaft (nicht Berufung)

In Silber

Je nach Fachverband:

- 1. bis 3. Süddeutscher oder Südwestdeutscher Meister

Je nach Fachverband:

Süddeutscher oder Südwestdeutscher Rekordhalter (Jahresbestenliste)

In Bronze

Je nach Fachverband:

- 1. bis 3. Badischer oder Baden-Württembergischer Meister

Je nach Fachverband:

Badischer oder Baden-Württembergischer Rekordhalter (Jahresbestenliste)

- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Wunsch der jeweiligen Mannschaft an Stelle eines Pokals ein gleichwertiger Sachpreis verliehen. Bei der Verleihung eines Sachpreises erhält der Verein eine Ehrenurkunde.

§ 4 Gemeinderat

Die Verleihungen werden durch den Gemeinderat ausgesprochen. Hierüber wird jeweils eine Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel und für die Ehrung von Mannschaften können von allen Hockenheimer Vereinen für Vereinsmitglieder gestellt werden. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse sowie Startgemeinschaften mit Hockenheimer Vereinen.
- (2) Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz Hockenheim, die für einen auswärtigen Verein an den Start gehen und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können ebenfalls gemeldet werden (Eigenmeldung usw.).
- (3) Die Melde- und Antragsfrist wird rechtzeitig von der Stadt Hockenheim gegenüber den hiesigen Sportvereinen und über die Presse bekannt gemacht.

§ 6 Antragsinhalt

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel sind für jede Sportlerin und jeden Sportler gesondert zu stellen. Der Antrag, für den Schriftform vorgeschrieben ist, hat zu enthalten:
 - Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort, Straße, Dauer der Vereinszugehörigkeit und eine Begründung.
 - Der Antrag ist mit Stempel und Unterschrift des Vereins sowie einer Bestätigung des Fachverbandes über die dem Antrag zu Grunde liegende Leistung zu versehen.
- (2) Für die jeweiligen Ehrungen sind die sportlichen Leistungen während eines Kalenderjahres maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrennadeln an Sportler vom 28.11.1973 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 29.11.2007

gez.

Dieter Gummer

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 26.11.2020 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2020. In Kraft getreten am 29.11.2020. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 28.11.2020. Inhalt: § 5 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt.